

Absender (Name, Anschrift)



**Landratsamt
Landsberg am Lech**

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

**Antrag
auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis
nach § 8 WHG, Art. 15 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG**

-Bauwasserhaltung-

Antragsteller/ Antragstellerin	Name, Vorname				
	Anschrift(PLZ, Ort)				
	Straße, Nr.				
	Telefon mit Vorwahl, Fax, e-mail, etc.				
Vorhabenszweck (Art des Bauvorhabens)					
Grundstück, auf dem die Baumaß- nahme durch- geführt wird	Straße:		Grundstück, auf dem das Bauwasser eingeleitet wird	Straße:	
	Gemeinde:			Gemeinde:	
	Fl. Nr.:			Fl. Nr.:	
	Gemarkung:			Gemarkung:	

Angaben zur Gewässerbenutzung

Die Baugrube misst _____ (Länge/Breite)
Geländeoberkante des Bauvorhabens _____ müNN
Gründungstiefe des Bauvorhabens: _____ m unter Geländeoberkante
Derzeitiger Grundwasserstand _____ m unter Geländeoberkante
Der höchste bekannte Grundwasserstand liegt bei _____ m unter Geländeoberkante
Grundwasserfließrichtung _____ zu erwartender Aufstau _____
Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels
a) offener Wasserhaltung b) geschlossener Wasserhaltung
maximal beantragte Entnahmemenge _____ l/s.

Die Bauwasserhaltung wird voraussichtlich am _____ begonnen
und wird insgesamt _____ Tage bzw. _____ Wochen dauern.

Die Gesamtfördermenge über o.g. Zeitraum beträgt ca. _____ m³.

a) Das entnommene Wasser wird in das Grundwasser eingeleitet.

b) Das entnommene Wasser wird in ein oberirdisches Gewässer
_____ eingeleitet.
(Gewässername)

Das Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser ist nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich.
Angabe, warum eine Versickerung nicht möglich ist:

Absetzanlagen
(Vorreinigungsanlagen)
vor Einleitung in den Untergrund bzw. das oberirdische Gewässer

nicht vorgesehen

Absetz- und Beruhigungsbecken

Verwendete Anlagen zur Baugrubensicherung (z. B. ohne, nur gebösch, Spundwände, Bohrpfahlwand) mit Einbindetiefe der Baugrubensicherung in müNN:

Verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z. B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensümpfe, Drainage) und Versickerung (z. B. Sickerbecken, Sickerschächte):

Angaben zur Bodeninjektion, falls vorgesehen (z. B. Injektionsmaterial, Menge):

Angaben zu benachbarten Bauten, falls vorhanden (wird z. B. im Anschluss an ein bestehendes Gebäude angebaut oder existiert eine Lücke zwischen den Bauwerken):

Es wird bestätigt, dass

- die vorgesehene Bauwasserhaltung nicht in einem Gebiet mit Altlasten, einer Altlastenverdachtsfläche oder einem Gebiet mit bereits bekannter Grundwasserverunreinigung liegt.
- das in das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer eingeleitete Wasser keinerlei Verunreinigungen aufweist, die auf das Bauvorhaben zurückgehen;
- die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, unterlassen wird;
- durch Sand, Lehm oder sonstige mineralische Beimengungen verunreinigtes Grundwasser vor Einleitung in Absetz- und Beruhigungsanlagen geklärt wird.
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden.
- nach Beendigung der Bauwasserhaltung der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und eventuell vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie eventuell vorhandene Drainleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.
- vor Bauausführung die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Fernwärme, Post usw.) und sonstiger Anlagen ermittelt wird.
- soweit erforderlich, die Benutzung von Grundstücken oder Anlagen Dritter für die Wasserhaltung privatrechtlich vor Beginn der Bauwasserhaltung geregelt wird.
- soweit in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, das Einvernehmen der Gemeinde sowie der Fischereiberechtigten am betroffenen Gewässerabschnitt vor Beginn der Maßnahme eingeholt wird.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

Anlagen:

Lageplan M 1 : 1.000 (mit Fl. Nrn., Straßennamen und Gewässern)

Bauplan M 1 : 100

Bodenprofil des Baugrundes, wenn vorhanden geologisches Gutachten

Hydrotechnische Berechnungen für die Entnahmemenge, die Versickerung, den Radius der Absenkung und ggf. eine Aufstauberechnung für den Endzustand

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf wasserrechtliche Gestattung entscheiden zu können, sowie nachfolgend die Gewässeraufsicht und mögliche gewässeraufsichtliche Maßnahmen durchführen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

LRA LL- Untere Naturschutzbehörde&Untere Bodenschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, betroffene Gemeinde, Kreiskasse zur Abwicklung v. Zahlungsvorgängen bzw. zur Vollstreckung

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Ihnen erteilten Gestattung zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die nachfolgende Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 50 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

